



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 18.08.2019

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Das Beamtenrecht des Bundes und Bayerns ist grundsätzlich wie folgt identisch aufgebaut: „Das Disziplinarrecht befasst sich mit den Folgen der Verletzung dienstlicher Pflichten von Beamten. Während die beamtenrechtlichen Pflichten als solche in den Beamtenengesetzen von Bund und Ländern festgelegt sind, regelt das Disziplinarrecht, welche Folgen Pflichtverletzungen nach sich ziehen können und welches Verfahren hierbei anzuwenden ist. Auf Bundesebene ist das Disziplinarrecht im Bundesdisziplinar-gesetz geregelt. Ausgangspunkt disziplinarrechtlicher Prüfungen ist stets die Regelung des Bundesbeamtengesetzes bzw. des jeweiligen Landesbeamtengesetzes, wonach Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen begehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (vgl. § 77 Abs. 1 BBG; § 47 Abs. 1 BeamtStG). Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass dies der Fall ist, hat der Dienstherr die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und in diesem Verfahren den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Nach Abschluss der Ermittlungen hat er zu entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder eine Disziplinarmaßnahme notwendig wird. Je nach Schwere des Dienstvergehens können vom Dienstherrn nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Auch ohne Disziplinarverfahren können die Beamtenrechte bei schweren Straftaten verloren gehen. Das ist etwa bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat der Fall (§ 41 BBG, § 24 BeamtStG). Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird allerdings nur dann verhängt, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat. Das Disziplinarverfahren findet dabei neben einem ggf. durchzuführenden Strafverfahren statt. Gegen Ruhestandsbeamte ist nur eine Kürzung oder eine Aberkennung des Ruhegehalts möglich. Die Disziplinarmaßnahme des Verweises, der Geldbuße, der Kürzung der Dienstbezüge und der Kürzung des Ruhegehalts können die Dienstvorgesetzten selbst durch eine sogenannte Disziplinarverfügung aussprechen. Sie ist ein Verwaltungsakt, der mit den Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln des Widerspruchs, der Anfechtungsklage und – unter bestimmten Voraussetzungen – der Berufung und der Revision angefochten werden kann. Um eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts auszusprechen zu können, muss der Dienstherr vor dem zuständigen Verwaltungsgericht eine sogenannte Disziplinaranzeige erheben. Über die gebotene Maßnahme entscheidet das Verwaltungsgericht selbst. Bei einem Strafausspruch wegen einer vorsätzlichen Tat von einem Jahr Freiheitsstrafe und mehr ist der Beamte kraft Gesetzes ohne weiteres Verfahren aus dem Beamtenverhältnis entlassen (§ 41 des Bundesbeamtengesetzes).“ (<https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/d/disziplinarverfahren.html>)

Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) sieht vielfache Disziplinierungsmöglichkeiten vor: Art. 7 Verweis; Art. 8 Geldbuße; Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge; Art. 10 Zurückstufung; Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis; Art. 12 Kürzung des Ruhegehalts; Art. 13 Aberkennung des Ruhegehalts.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Überblick:
 - 1.1 Welche Instrumente stehen der Staatsregierung zur Verfügung, um einen Überblick über die disziplinarisch relevanten Verfehlungen von Beamten zu haben?
 - 1.2 Wie verteilen sich die in 1.1 abgefragten Fälle zeitlich auf die letzten zehn Jahre?
 - 1.3 Wie verteilen sich die in 1.2 abgefragten Fälle regional in Bayern (bitte für das Jahr, für das die jüngsten Daten vorliegen, nach Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Art. 13 BayDG Aberkennung des Ruhegehalts:
 - 2.1 Wie entwickeln sich die Zahlen, nach denen Beamten die Ruhegehälter aberkannt wurden, in dieser und der letzten Legislaturperiode (bitte jahresweise und nach Fällen, in welchen die Rechtsfolge aus dem BayDG bzw. ohne Bezugnahme auf das BayDG eintrat, aufschlüsseln)?
 - 2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 2.1 abgefragten Maßnahmen ergriffen (bitte die jeweiligen Vorschriftenketten angeben, auf deren Basis diese Maßnahmen in den letzten vier Jahren durchgeführt wurden)?
 - 2.3 An welchen Gerichten wurden die in 2.1 und 2.2 abgefragten Verfahren verhandelt?
3. Art. 12 BayDG Kürzung des Ruhegehalts:
 - 3.1 Wie entwickeln sich die Zahlen, nach denen Beamten die Ruhegehälter gekürzt wurden, in dieser und der letzten Legislaturperiode (bitte jahresweise und nach Fällen, in welchen die Rechtsfolge aus dem BayDG bzw. ohne Bezugnahme auf das BayDG eintrat, aufschlüsseln)?
 - 3.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 3.1 abgefragten Maßnahmen ergriffen (bitte die jeweiligen Vorschriftenketten angeben, auf deren Basis diese Maßnahmen in den letzten vier Jahren durchgeführt wurden)?
 - 3.3 An welchen Gerichten wurden die in 3.1 und 3.2 abgefragten Verfahren verhandelt?
4. Art. 11 BayDG Entfernung aus dem Beamtenverhältnis:
 - 4.1 Wie entwickeln sich die Zahlen, nach denen Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden, in dieser und der letzten Legislaturperiode (bitte jahresweise und nach Fällen, in welchen die Rechtsfolge aus dem BayDG bzw. ohne Bezugnahme auf das BayDG eintrat, aufschlüsseln)?
 - 4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 4.1 abgefragten Maßnahmen ergriffen (bitte die jeweiligen Vorschriftenketten angeben, auf deren Basis diese Maßnahme in den letzten vier Jahren durchgeführt wurden)?
 - 4.3 An welchen Gerichten wurden die in 4.1 und 4.2 abgefragten Verfahren verhandelt?
5. Können die in 2 bis 4 verhängten Rechtsfolgen auch unabhängig voneinander eintreten?
6. Wie ist es nach Wertung der Staatsregierung vor dem Steuerzahler vertretbar, dass Beamte aus dem Beamtendienst entfernt werden, aber noch Beamten-Ruhegehalt beziehen?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 16.10.2019

1. Überblick:

- 1.1 Welche Instrumente stehen der Staatsregierung zur Verfügung, um einen Überblick über die disziplinarisch relevanten Verfehlungen von Beamten zu haben?**
- 1.2 Wie verteilen sich die in 1.1 abgefragten Fälle zeitlich auf die letzten zehn Jahre?**
- 1.3 Wie verteilen sich die in 1.2 abgefragten Fälle regional in Bayern (bitte für das Jahr, für das die jüngsten Daten vorliegen, nach Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Der Vollzug des Bayerischen Disziplinargesetzes liegt in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts. Ressortübergreifende Erhebungen finden insoweit nicht statt. Erhebungen bei den Disziplinarbehörden erfolgen nur anlassbezogen oder formlos im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs zwischen den staatlichen Disziplinarbehörden.

Eine Beantwortung der Fragen 1.2 und 1.3 ist daher nicht möglich.

2. Art. 13 BayDG Aberkennung des Ruhegehalts:

- 2.1 Wie entwickeln sich die Zahlen, nach denen Beamten die Ruhegehälter aberkannt wurden, in dieser und der letzten Legislaturperiode (bitte jahresweise und nach Fällen, in welchen die Rechtsfolge aus dem BayDG bzw. ohne Bezugnahme auf das BayDG eintrat, aufschlüsseln)?**

Seit dem Jahr 2014 wurde die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts nach Art. 13 BayDG im Bereich der Zuständigkeit der Disziplinarbehörden des Freistaates zahlenmäßig wie folgt rechtskräftig ausgesprochen:

2014:	1 Fall
2015:	2 Fälle
2016:	0 Fälle
2017:	1 Fall
2018:	0 Fälle
2019:	1 Fall

Hinweis:

Die Landesadvokatur Bayern hat mitgeteilt, dass Disziplinarverfahren, die mit einer Aberkennung des Ruhegehalts enden, nach zwei Jahren ausgesondert werden, sodass Unterlagen über Vorgänge vor dem 01.10.2017 nicht mehr vorliegen.

- 2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 2.1 abgefragten Maßnahmen ergriffen (bitte die jeweiligen Vorschriftenketten angeben, auf deren Basis diese Maßnahmen in den letzten vier Jahren durchgeführt wurden)?**

Rechtsgrundlage für eine Aberkennung des Ruhegehalts ist Art. 13 BayDG.

- 2.3 An welchen Gerichten wurden die in 2.1 und 2.2 abgefragten Verfahren verhandelt?**

Disziplinarverfahren werden gemäß Art. 42 BayDG an den Disziplinarkammern der bayerischen Verwaltungsgerichte und den Disziplinarsenaten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs geführt.

3. Art. 12 BayDG Kürzung des Ruhegehalts:**3.1 Wie entwickeln sich die Zahlen, nach denen Beamten die Ruhegehälter gekürzt wurden, in dieser und der letzten Legislaturperiode (bitte jahresweise und nach Fällen, in welchen die Rechtsfolge aus dem BayDG bzw. ohne Bezugnahme auf das BayDG eintrat, aufschlüsseln)?**

Seit dem Jahr 2014 wurde die Disziplinarmaßnahme der Kürzung des Ruhegehaltes nach Art. 12 BayDG im Bereich der Zuständigkeit der Disziplinarbehörden des Freistaates zahlenmäßig wie folgt rechtskräftig ausgesprochen:

2014:	8 Fälle
2015:	13 Fälle
2016:	13 Fälle
2017:	5 Fälle
2018:	6 Fälle
2019:	3 Fälle

3.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 3.1 abgefragten Maßnahmen ergriffen (bitte die jeweiligen Vorschriftenketten angeben, auf deren Basis diese Maßnahmen in den letzten vier Jahren durchgeführt wurden)?

Rechtsgrundlage für eine Kürzung des Ruhegehaltes ist Art. 12 BayDG.

3.3 An welchen Gerichten wurden die in 3.1 und 3.2 abgefragten Verfahren verhandelt?

Da es sich bei der Kürzung des Ruhegehalts nach Art. 12 BayDG um eine Disziplinarmaßnahme handelt, die gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayDG durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden kann (mithin eine Disziplinar Klage nicht erhoben werden muss), kommt es hierbei nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens zu einem gerichtlichen Verfahren. Auch hier werden entsprechende Verfahren an den Disziplinkammern der bayerischen Verwaltungsgerichte bzw. Disziplinarsenaten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes geführt.

4. Art. 11 BayDG Entfernung aus dem Beamtenverhältnis:**4.1 Wie entwickeln sich die Zahlen, nach denen Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden, in dieser und der letzten Legislaturperiode (bitte jahresweise und nach Fällen, in welchen die Rechtsfolge aus dem BayDG bzw. ohne Bezugnahme auf das BayDG eintrat, aufschlüsseln)?**

Seit dem Jahr 2014 wurde die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach Art. 11 BayDG im Bereich der Zuständigkeit der Disziplinarbehörden des Freistaates zahlenmäßig wie folgt rechtskräftig ausgesprochen:

2014:	6 Fälle
2015:	2 Fälle
2016:	5 Fälle
2017:	3 Fälle
2018:	6 Fälle
2019:	4 Fälle

Hinweis:

Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern hat mitgeteilt, dass Disziplinarverfahren, die mit einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis enden, nach zwei Jahren ausgesondert werden, sodass Unterlagen über Vorgänge vor dem 01.10.2017 nicht mehr vorliegen.

4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 4.1 abgefragten Maßnahmen ergriffen (bitte die jeweiligen Vorschriftenketten angeben, auf deren Basis diese Maßnahme in den letzten vier Jahren durchgeführt wurden)?

Rechtsgrundlage für eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist Art. 11 BayDG.

4.3 An welchen Gerichten wurden die in 4.1 und 4.2 abgefragten Verfahren verhandelt?

Disziplinarverfahren werden gemäß Art. 42 BayDG an den Disziplinarkammern der bayerischen Verwaltungsgerichte und den Disziplinarsenaten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes geführt.

5. Können die in 2 bis 4 verhängten Rechtsfolgen auch unabhängig voneinander eintreten?

Nein.

6. Wie ist es nach Wertung der Staatsregierung vor dem Steuerzahler vertretbar, dass Beamte aus dem Beamtendienst entfernt werden, aber noch Beamten-Ruhegehalt beziehen?

Die angesprochene Fallgestaltung ist rechtlich ausgeschlossen, weil ein Beamter mit der Entfernung nach Art. 11 BayDG zugleich den Anspruch auf Versorgung verliert und nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird.